Gewalt gegen Lehrkräfte

Das Thema Gewalt ist im schulischen Alltag immer wieder präsent. Vermehrt sind Adressaten der Gewalt die Lehrkräfte*. Diese sehen sich verbaler Gewalt, z.B. in Form von Beleidigungen und Verleumdungen im Schulalltag, ebenso ausgesetzt wie körperlicher Gewalt durch Drohungen und tätliche Angriffe. Täter sind zum einen die Schüler, zum anderen aber auch Eltern und Schulfremde.

Es stellt sich die Frage, wie auf die Straftaten angemessen reagiert werden kann. Eine erste Handlungsempfehlung soll im Folgenden skizziert werden:

Typische Straftaten gegen Lehrkräfte

Körperverletzung gemäß § 223 StGB

Zum Beispiel: ein Schlag, ein Tritt

Beleidigung gemäß § 185 StGB

Zum Beispiel: Zeigen eines Stinkefingers, „Lehrer sind Idioten"

Verleumdung gemäß § 187 StGB

Zum Beispiel: „Frau Müller verliert die Klassenarbeiten, die sie zur Korrektur mitnimmt regelmäßig" (obwohl Frau Müller tatsächlich noch nie eine Klassenarbeit verloren hat).

Üble Nachrede gemäß § 186 StGB

Zum Beispiel: „Der Lehrer Meyer hat Geld aus einer Schultasche gestohlen" (wenn dies nur von anderen Kollegen erzählt wurde).

Diebstahl gemäß § 242 StGB

Zum Beispiel: Wegnahme eines Laptops, der im Eigentum einer Lehrkraft steht

Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB

Zum Beispiel: Zerstechen eines Autoreifens

Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB

Zum Beispiel: Schulfremde betreten gegen den Willen der Schulleitung das Schulgelände

Ein Hausfriedensbruch liegt auch dann vor, wenn zuvor ein Hausverbot (s.u.) ausgesprochen wurde.

Die Reaktion

Nach der (versuchten) Straftat sollte die geschädigte Lehrkraft mit der Unterstützung der Schulleitung unmittelbar handeln. Aufgrund des erzieherischen Gedankens des Jugendstrafrechts ist dies umso mehr geboten. Aber auch bei Schulfremden sollte die Tat zeitnah aufgeklärt werden.

In der Schule: Die Schulleitung sollte zusammen mit der betroffenen Lehrkraft ein Gespräch mit dem Schüler oder dem Schulfremden führen. Schulische Ordnungsmaßnahem als Konsequenz auf die Tat

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Formen verzichtet, sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

sind immer dann erfolgversprechend, wenn der Schüler bislang noch nicht straffällig in Erscheinung getreten ist.

Als erste Reaktion auf das unerlaubte Betreten Schulfremder kann das Hausrecht ausgeübt und die Person zum Verlassen des Geländes aufgefordert werden. Soweit dies nicht erfolgreich ist, sollte die Schulleitung die Polizei informieren und deren Eintreffen abwarten. Es wird empfohlen, das Hausverbot im Nachgang auch schriftlich mitzuteilen. Das Hausverbot kann zeitlich befristet sowie örtlich eingeschränkt werden, in jedem Fall muss es sich an eine konkrete Person richten und verhältnismäßig sein. Dient das Hausverbot der Aufrechterhaltung eines ungestörten Unterrichtsbetriebs, überwiegen die Interessen der Schule gegenüber dem Einzelnen.

Auch eine innerschulische Wiedergutmachung kann erfolgsversprechend sein. Symbolischer Ausdruck kann die Entschuldigung und das Akzeptieren der Entschuldigung sein.

Der Sachverhalt ist in jedem Fall zu dokumentieren, Zeugen sind zu notieren, Beweise sind zu sichern.

Parallel kann die Lehrkraft einen Strafantrag oder eine Strafanzeige nach Absprache mit dem Schulleiter stellen. In jedem Fall ist die Schulleitung in Kenntnis zu setzen. In einigen Fällen ist ein Strafantrag zwingend erforderlich, damit die Strafverfolgungsbehörden tätig werden (s.u.).

Stellt die Lehrkraft einen Strafantrag, kann die Bezirksregierung aus Fürsorgegründen ebenfalls einen Strafantrag stellen, wenn ihr das Gesetz ein eigenes Antragsrecht einräumt. Die Fürsorge umfasst gemäß § 45 S. 2 BeamtStG die Pflicht, den Beamten vor Angriffen von außen, insbesondere vor körperlichen und verbalen Übergriffen, zu schützen.

Dem zuständigen Sachbearbeiter des Dezernats 47 sind dann zeitnah durch die Lehrkraft alle Unterlagen und Informationen zum Tatgeschehen zu übermitteln.

Strafprozessuale Begrifflichkeiten

Strafanzeige: Es wird lediglich ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt gegenüber der Polizei oder der zuständigen Staatsanwaltschaft „angezeigt", also bekanntgemacht.

Strafantrag: Mit einem Strafantrag bringt man hingegen seinen Willen zum Ausdruck, dass die Tat strafrechtlich verfolgt werden soll. Dieser ist bei den absoluten Antragsdelikten zwingend erforderlich.

Absolute Antragsdelikte: Diese erfordern stets einen Strafantrag, damit die Strafverfolgungsbehörden tätig werden. Fehlt es an einem solchen Strafantrag, werden keine Ermittlungen aufgenommen.

Zum Beispiel: Hausfriedensbruch, Beleidigung

Relative Antragsdelikte: Die Stellung eines Strafantrags ist erforderlich, es sei denn, es besteht ein besonderes öffentliches Interesse der Strafverfolgungsbehörden.

Zum Beispiel: fahrlässige oder einfache Körperverletzung

Besonderes öffentliches Interesse: Dieses ist immer dann zu bejahen, wenn die Allgemeinheit ein Interesse an der Strafverfolgung hat. In diesen Fällen erübrigt sich ein Strafantrag, die Tat wird dann von Amts wegen verfolgt.

Offizialdelikte: Offizialdelikte werden stets von Amts wegen verfolgt, ein Antrag ist nicht erforderlich.

Zum Beispiel: gefährliche Körperverletzung

Antragsberechtigt: Ist die verletzte bzw. geschädigte Lehrkraft. Der Antrag muss zwingend innerhalb von 3 Monaten bei der Polizei oder zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden.

! **Antragsrecht der Bezirksregierung:** Das Gesetz räumt der Dienststelle in einigen Fällen ein eigenes Antragsrecht ein. Diese macht nach einer Einzelfallprüfung davon Gebrauch, wenn die Lehrkraft bereits selbst einen Strafantrag gestellt hat.
Zum Beispiel: Körperverletzung, Beleidigung

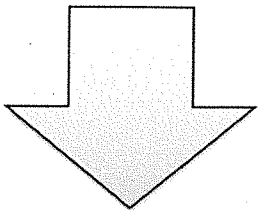

Nach der Tat: Die Strafverfolgungsbehörden ermitteln den Sachverhalt, es kommt zu einer Anklage, sofern die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Verurteilung des Angeschuldigten als wahrscheinlich ansieht. Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren auch mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) oder gegen Auflagen einstellen

Wird das Hauptverfahren eröffnet, entscheidet der Richter über Freispruch oder Verurteilung, ihm steht ebenfalls die Möglichkeit zu, das Verfahren einzustellen.

In jedem Fall sind die Strafzwecke zu berücksichtigen. Das Jugendstrafrecht geht von einem erzieherischen Gedanken aus, weshalb hier eine Vielzahl an Sanktionen und Maßnahmen zur Verfügung steht.

Parallel oder nach dem Strafverfahren kann die Lehrkraft auch oftmals **zivilrechtliche Ansprüche** geltend machen. Dies ist bei Körperverletzungsdelikten der Fall, hier kann Schmerzensgeld gemäß § 823 BGB i.V.m. §§ 249, 253 BGB, aber auch Schadensersatz verlangt werden. Die Höhe ist dabei zu beziffern. Besonders beim Schmerzensgeld ist dies oft schwierig, da es sich um einen immateriellen Schaden handelt. Empfohlen wird, sich in diesen Fällen den Rat eines Rechtsanwaltes einzuholen.

Auch im Falle der Veröffentlichung ehrverletzender Äußerungen eines Schülers oder Schulfremden über eine Lehrkraft im Internet, sollte für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs § 823 BGB i.V.m. § 1004 BGBG analog bzw. der Löschung der Daten ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

! **Zivilrechtliche Ansprüche** können nur von der betroffenen Lehrkraft geltend gemacht werden. Die Bezirksregierung hat hier keine Handlungsoption.

Kosten

Neben der Frage, wie strafrechtlich oder anderweitig auf einen tätlichen Angriff im schulischen Umfeld reagiert werden kann, ist auch die Frage der Kostentragung für möglicherweise durch eine Rechtsberatung entstehende Kosten für die betroffene Lehrkraft relevant.

Bei der Gewährung von Rechtsschutz unterstützt das Land Nordrhein-Westfahlen als Dienstherr seine Beschäftigten in den Grenzen des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums - 24 - 1.42 - 2/08 – und des Finanzministeriums - IV - B 1110-85.4-IV A 2- vom 7. 7. 2008. Dieser ist zu finden unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=18201001141003361 98 .

Dieser Erlass findet für Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung, dies sind u.a. Beamte sowie Arbeitnehmer.

Wird gegen Beschäftigte des Landes wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, zum Beispiel ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, kann die Lehrkraft einen Antrag für einen Vorschuss zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung stellen oder, wenn Dienstbezüge oder Entgelt nicht gezahlt werden, ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Hierdurch unterstützt der Dienstherr die Beschäftigten in finanzieller Hinsicht. Für die Gewährung des Vorschusses oder Darlehens wird u.a. vorausgesetzt, dass ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht. Die endgültige Kostenerstattung richtet sich nach dem Ausgang des Verfahrens.

Auch im Rahmen eines Zivilprozesses unterstützt der Dienstherr seine Beschäftigten in den Grenzen des oben genannten Erlasses. Soweit Beschäftigte wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit der dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, gegen Dritte gerichtlich durchsetzen wollen, kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Dies gilt zudem, wenn Beschäftigte von Dritten in Anspruch genommen werden. Die endgültige Kostenerstattung richtet sich auch hier nach dem Ausgang des Verfahrens.

Zuständig für die nach dem Runderlass zu treffenden Entscheidungen ist der oder die Dienstvorgesetzte. Der Antrag auf Gewährung einer Unterstützung im Rahmen der Kostentragung ist schriftlich auf dem Dienstweg der zuständigen Stelle vorzulegen.

! **Stetige Ansprechpartner** bei konkreten Vorfällen sind die Sachbearbeiter des Dezernats 47 der Bezirksregierungen sowie das jeweils zuständige Schulamt für tarifbeschäftige Lehrkräfte im Grundschulbereich.